Stadt Frankfurt (Oder)
Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Vorlage-Nr:	**26/ANT/0634**
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	AfD-Fraktion Frankfurt (Oder)
Datum:	10.03.2026

Unverzügliche Einstellung der Buslinie 983

Beratungsfolge:

Datum	**Gremium**
17.03.2026	Dezernentenberatung
26.03.2026	Stadtverordnetenversammlung

Die AfD-Fraktion beantragt folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass bis zur Unterzeichnung einer verbindlichen und einvernehmlichen Finanzierungslösung zwischen der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) mit der polnischen Stadt Słubice die Buslinie 983 eingestellt wird.

Begründung:

Es ist dem deutschen Steuerzahler nicht zuzumuten, die defizitäre grenzüberschreitende Buslinie 983 allein zu finanzieren. Bis zu einer einvernehmlichen Aufteilung der bisherigen und zukünftigen Verluste ist deshalb ein Weiterbetrieb haushaltspolitisch nicht zu verantworten.

Die AfD hält die Buslinie zwischen den Nachbarstädten Frankfurt (Oder)/Słubice grundsätzlich für sinnvoll, wenn ausgewogen finanziert. Die Buslinie ist jedoch eines von verschiedenen Projekten, bei denen die Nachteile für den deutschen Steuerzahler die Vorteile des „gemeinsamen Handelns“ der sogenannten „Doppelstadt“ deutlich übersteigen.

Die Buslinie 983 nutzen vorwiegend polnische Berufspendler zum Bahnhof Frankfurt (Oder), um den Transport in den Ballungsraum Berlin/Brandenburg zum Erwerb des Lebensunterhalts zu organisieren. Deutsche aus dem Ballungsraum Berlin hingegen nutzen den grenzüberschreitenden ÖPNV zum Einkaufen oder für Restaurantbesuche nach Słubice. Der Nutzen für die Bürger Frankfurts tritt da eher in den Hintergrund.

Darüber hinaus ergab die Anfrage 26/AFR/0601 der AfD vom 2. März 2026, dass der AStA der Universität Viadrina aus der Finanzierung spätestens 2022 komplett ausstieg.
Ab 2023 stellte auch Słubice die Finanzierung ein und leistete auch keine Ersatzzahlungen, u. a. für das Hansestadtfest.

Aus unserer Sicht profitieren sowohl die polnische als auch die deutsche Seite von der Annehmlichkeit des Vorhandenseins der Buslinie, ohne dass diese zwingend erforderlich wäre. Aber eine alleinige Finanzierung durch die deutsche Seite kann aufgrund unserer Haushaltslage nicht verantwortet werden.

Es bestehen auch Zweifel an der haushaltsrechtlichen Unbedenklichkeit eines Weiterbetriebes. Den Dienstleistungsauftrag wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu beenden ist längst überfällig.

Aus der Antwort auf unsere o. g. Anfrage geht hervor, dass es zwar einen Beschluss der SVV vom 16.12.2014 gibt, der die SVF seitdem verpflichtet u. a. die Buslinie 983 zu betreiben. Aber dieser Beschluss kann aufgehoben werden durch einen Beschluss der SVV die Buslinie 983 einzustellen.

Anlagen: keine

Entscheidungsergebnis:

	einstimmig		mit Mehrheit		zurückgezogen
	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
	zur Kenntnis genommen				

überwiesen	
Ausschließung § 22 BbgKVerf	Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.
Wiedervorlage	